

Die Meldung sollte enthalten:

- *genaue Lokalisierung (Koordinaten und/oder Grundstücksnummer und Gemeinde)*
- *möglichst mehrere Beweisfotos mit Datum im Bild (um die Grössenordnung zu definieren, sollte im Bildabschnitt jeweils ein Doppelmeter direkt an den Waldrand, die Hecke oder das Feld- bzw. Ufergehölz gelegt werden)*
- *Ausdruck aus den kantonalen Geodaten (www.geoportal.ch; Orthofoto) unter Angabe der Strecke, auf welcher der Verstoss festgestellt worden ist*

Ein Verstoss gegen Regel 1, also gegen das Verbot, entlang von Waldrändern, Feld- und Ufergehölzen sowie Hecken Dünger auszubringen, stellt zudem einen Straftatbestand dar (Art. 60 Abs. 1 Bst. e des Bundesgesetzes über den Umweltschutz). Keine Rolle spielt dabei, ob der Verstoss auf Vorsatz oder bloss Fahrlässigkeit, also eine Unachtsamkeit, zurückzuführen ist.

Zuständig für den Vollzug der einzuhaltenden Regeln sind im Kanton St.Gallen die politischen Gemeinden. Mögliche Verstösse sind daher der Gemeinde zu melden. Alternativ kann ein möglicher Verstoss direkt der Polizei (Telefon 117) gemeldet oder beim zuständigen Untersuchungsamt Anzeige erstattet werden. Angaben dazu, welches Untersuchungsamt für welche Gemeinde zuständig ist, finden sich auf dem Merkblatt «Vorgehen bei Verstössen». Auf der Internetseite der St.Galler Umweltverbände können zudem Musterstrafanzeigen heruntergeladen werden (www.wwfost.ch/merkblaetter oder www.pronatura-sg.ch/merkblaetter).

Hintergrund

Die Übergangsbereiche vom Wald, Hecken sowie Feld- und Ufergehölzen zur offenen, landwirtschaftlich genutzten Landschaft sind für die Biodiversität von grosser Bedeutung. An Waldrändern und entlang von Feldgehölzen und Hecken leben mehr Tierarten als innerhalb des Waldes. Aufgrund des Blütenreichtums von Büschen und Pflanzen findet sich ein grosses Nahrungsangebot für Insekten. Pracht- und Bockkäfer beispielsweise leben wie die Waldeidechse vor allem am Waldrand, wo das Nahrungsangebot gross und die Sonneneinstrahlung intensiv ist. Waldränder, Feld- und Ufergehölze sowie Hecken sind aber auch für die Landwirtschaft von grosser Bedeutung: Zahlreiche wichtige Nützlinge wie Spinnen, Schlupfwespen und Schwebefliegen überwintern am Waldrand und entlang von Feldgehölzen und Hecken.

Die Qualität des Lebensraumes entlang von Wäldern, Hecken sowie Feld- und Ufergehölzen hängt wesentlich von der Intensität der Nutzung ab. Zahlreiche Wildpflanzen und mit ihnen viele Tierarten sind auf eine extensive Nutzung – eben ohne Dünger – angewiesen. Aus diesem Grund ist es verboten, entlang von Waldrändern, Hecken sowie Feld- und Ufergehölzen Dünger auszubringen (Pufferstreifen).

Die Merkblätter sind auch online verfügbar unter www.wwfost.ch/merkblaetter oder www.pronatura-sg.ch/merkblaetter. Sie können dort kostenlos heruntergeladen und ausgedruckt werden.

WWF St.Gallen



Ausbringen von Dünger entlang von Waldrändern, Hecken sowie Feld- und Ufergehölzen

Einhaltende Regeln

Regel 1: Entlang von Waldrändern, Feld- und Ufergehölzen sowie Hecken darf innerhalb eines 3 m breiten Streifens (Pufferstreifen) kein Dünger ausgebracht werden.

Regel 2: Entlang von Waldrändern, Feld- und Ufergehölzen sowie Hecken ist ein mindestens 3 m breiter Grünstreifen anzulegen.

Gesetzliche Grundlage für Regel 1: Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 1 Bst. c und Abs. 5 der eidgenössischen Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) und Art. 21 in Verbindung mit Anhang 1 Ziff. 9.2 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV).

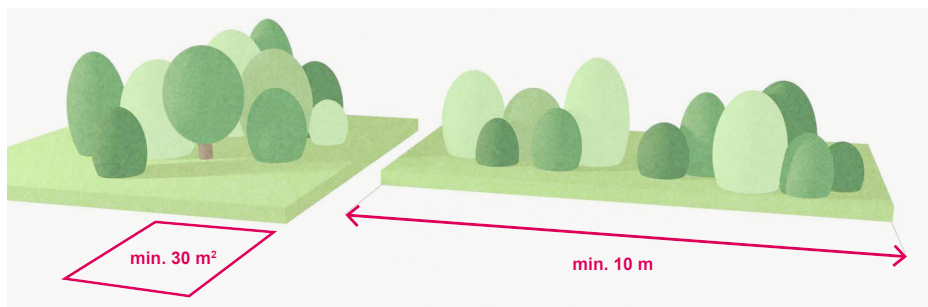
Gesetzliche Grundlage für Regel 2: Art. 21 in Verbindung mit Anhang 1 Ziff. 9.3 der Direktzahlungsverordnung.

Bemerkung: Die Regel 2 gilt nur für Landwirte.

Erläuterungen

Dünger: Die einzuhaltenden Regeln gelten für alle möglichen Dünger, also sowohl für Gülle, Mist und Kompost wie auch für mineralische bzw. Kunstdünger.

Waldrand / Feldgehölz / Ufergehölz / Hecke: Als Wald gelten grosse, mit Büschen und Bäumen bewachsene Flächen. Feldgehölze sind kleinere, flächig angeordnete Gruppen von Sträuchern mit oder ohne Bäume. Sie müssen eine Fläche von mindestens 30 m² aufweisen. Als Hecken gelten alle, auch schmale, Gehölzstreifen von mindestens 10 m Länge; ob ein Gehölzstreifen kleinere Lücken aufweist, spielt keine Rolle. Für Ufergehölze, die entlang von einem Gewässer wachsen, gilt dasselbe wie für Hecken. Das Verbot, Dünger innerhalb eines 3 m breiten Streifens auszubringen, gilt also entlang von allen Gehölzgruppen, die zumindest 30 m² Fläche oder 10 m Länge aufweisen. Dabei ist unerheblich, ob eine Hecke oder ein Feldgehölz durch die Schutzverordnung der Gemeinde geschützt ist.



Grünstreifen: Als Grünstreifen gelten mit Gräsern oder Kräutern bewachsene Flächen.

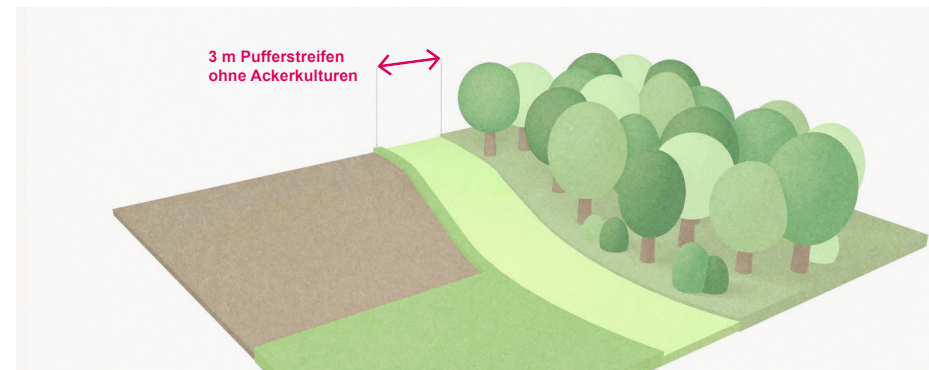
Anwendung der Regeln in der Praxis

Bemessen des Pufferstreifens: Der Pufferstreifen wird ab dort gemessen, wo der sichtbare Gras- oder Krautbewuchs beginnt, also dort, wo die Bäume und/oder Büsche aufhören. Dies gilt auch dann, wenn die Äste der Bäume überhängend sind, wie dies insbesondere an Waldrändern der Fall ist. Gemessen wird immer horizontal, ausgehend vom Waldrand, Feldgehölz oder von der Hecke.



Wege entlang von Waldrändern, Feld- und Ufergehölzen sowie Hecken: Wege entlang von Waldrändern, Feld- und Ufergehölzen sowie Hecken gelten als Teil des 3 m breiten Pufferstreifens; ob der Weg befestigt ist oder nicht, spielt keine Rolle.

Ackerkulturen entlang von Waldrändern, Feld- und Ufergehölzen sowie Hecken: Entlang von Waldrändern, Feld- und Ufergehölzen sowie Hecken müssen grundsätzlich Grünflächen angelegt werden. Ackerkulturen sind demnach nicht zulässig. Nur jene wenigen Landwirte, die weder nach den Vorschriften über den ökologischen Leistungsnachweis noch nach den Bio-Vorschriften produzieren, dürfen auch innerhalb des Pufferstreifens Ackerkulturen anlegen. Auch sie dürfen aber innerhalb des 3 m breiten Pufferstreifens keinen Dünger ausbringen.



Bewirtschaftung von Pufferstreifen: Die Pufferstreifen entlang von Wäldern, Hecken sowie Feld- und Ufergehölzen dürfen grundsätzlich bewirtschaftet, d.h. gemäht und beweidet werden. Erhält ein Landwirt für die Pflege einer Hecke, eines Feld- oder Ufergehölzes Biodiversitätsbeiträge nach der Direktzahlungsverordnung, darf der Pufferstreifen nicht vor dem 15. Juni gemäht werden. Grenzt der Pufferstreifen an eine Weide, ist ab diesem Zeitpunkt auch eine Beweidung zulässig. In den übrigen Fällen ist lediglich eine schonende Beweidung im Herbst zulässig.

Verstösse melden

Das Einhalten der beiden Regeln ist Voraussetzung dafür, dass Landwirte Direktzahlungen erhalten. Verstösst ein Landwirt gegen die Regeln, können ihm die Direktzahlungen gekürzt werden (Art. 105 Abs. 1 Bst. c der Direktzahlungsverordnung). Bevor eine Strafanzeige eingereicht oder der Polizei Meldung gemacht wird, sollte das Landwirtschaftsamt informiert werden. Die Kontaktadresse lautet:

Landwirtschaftsamt des Kantons St.Gallen
Abteilung Direktzahlungen
Unterstrasse 22
9001 St.Gallen

info@landwirtschaft.sg.ch